



Aachener und Münchener
Lebensversicherung AG

Start-Ziel-Renten-Police

Fondsgebundene Rentenversicherung mit aufgeschobener lebenslanger Rentenzahlung und Recht auf vorgezogene, in der Höhe garantierte Teilrenten bzw. Teilkapitalabfindungen zu festgelegten Terminen, mit Kapitalleistung bei Tod vor Ablauf der Aufschubzeit und garantierter Mindestlaufzeit der Renten

mit

**abgekürzter Beitragszahlungsdauer
Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung
planmäßiger Erhöhung nach dem Dynamikplan**

Durch die Überschussbeteiligung sowie durch Erhöhungen nach dem Dynamikplan ist diese Versicherung unmittelbar an der Wertentwicklung des folgenden Investmentfonds beteiligt:

Fonds	Fondsart	Kapitalanlagegesellschaft	Depotbank
DWS Vermögensbil- dungsfonds I	Aktienfonds	DWS Investment GmbH	Deutsche Bank AG

Versicherungsnehm

Die Aachener und Münchener Lebensversicherung AG bietet auf Grund des Antrags und der dazu-
gehörenden Erklärungen Versicherungsschutz auf das Leben von

(Versicherte Person)

Der gesamte Vertragsinhalt ist auf den folgenden Seiten dargestellt. Die für den Versicherungsver-
trag maßgeblichen Bedingungen sind beigelegt.

Aachen, den 17.09.2004

Aachener und Münchener Lebensversicherung
Aktiengesellschaft

Abweichungen vom Antrag

An den mit # gekennzeichneten Stellen weicht der Versicherungsschein von dem Antrag ab. Wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach dem Empfang des Versicherungsscheins uns gegenüber in Textform widersprechen, gelten die Abweichungen als genehmigt.

Daten zur Rentenversicherung

Tarif	8FLGMID
Beginn der Versicherung	01.10.2004, 00.00 Uhr
Ablauf der Aufschubzeit	30.09.2047, 24.00 Uhr ¹⁾
Ablauf der Beitragszahlung	30.09.2039
# Verrentungssumme	27.474 €
Mindestlaufzeit der Renten jeweils	10 Jahre

Überschussverwendung nach Beginn der Rentenzahlung	Rentenzuschlag/Rentenerhöhung
--	-------------------------------

Tariflicher Monatsbeitrag	75,00 €
abzüglich Überschussbeteiligung	1,15 €
zu zahlender Monatsbeitrag	73,85 € ²⁾
Jährliche Beitragserhöhung nach dem Dynamikplan (D) um	6 %

Aufteilung der Anlagebeiträge zu Dynamikerhöhungen und der jährlichen Überschussanteile während der Aufschubzeit	DWS Vermögensbildungsfonds I 100 %
--	------------------------------------

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZV):	Berufsgruppe 2
--	----------------

Beitragsbefreiung aus der BUZV (Zusatztarif I):	
Ablauf der Versicherungsdauer der Beitragsbefreiung	30.09.2039, 24.00 Uhr

Verwendung der Überschussanteile der BUZV	Beitragsanrechnung
---	--------------------

- ¹⁾ Die Aufschubzeit Ihrer Versicherung, d. h. die Dauer bis zum Beginn der Hauptrente, endet zu diesem Zeitpunkt, sofern Sie nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Aufschubzeit zu verkürzen oder zu verlängern (siehe Abschnitt "Weitere Rechte aus dem Versicherungsvertrag").
- ²⁾ Der bis auf Weiteres zu zahlende Beitrag ergibt sich aus dem Tarifbeitrag nach Abzug der laufenden Überschussanteile für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung. Die Höhe der Überschussbeteiligung ist für 2004 garantiert; jede Änderung teilen wir Ihnen rechtzeitig mit (siehe Abschnitt "Leistungen aus der Überschussbeteiligung").

Für diesen Vertrag ist das Recht auf vorgezogene Teilrenten bzw. Teilkapitalabfindungen bei Erleben der unter "Garantierte Leistungen aus der Grundversicherung" genannten Termine und in der dort angegebenen Höhe vereinbart.

Garantierte Leistungen aus der Grundversicherung

Die versicherten Leistungen ergeben sich aus § 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif 8FLGR, 8FLG und 8FLGT (AVB), § 3 der Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZVB) sowie den Daten zu Ihrer Rentenversicherung. Insbesondere gilt:

(1) Wenn alle Teilverrentungskapitale in Anspruch genommen werden:

- Erlebt die versicherte Person die nachstehenden Termine, zahlen wir ab dann die jeweilige monatliche Rente bis zum Tod der versicherten Person, mindestens jedoch bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit der Rente von 10 Jahren. Statt dessen zahlen wir auf Antrag die jeweilige Teil-

Kapitalabfindung aus:

Teilrentenstermin	monatliche Teilrente	Teilkapitalabfindung
	€	€
01.10.2016, 00.00 Uhr	8,62	3.053
01.10.2017, 00.00 Uhr	8,70	3.053
01.10.2020, 00.00 Uhr	8,94	3.053
01.10.2023, 00.00 Uhr	9,22	3.053
01.10.2027, 00.00 Uhr	9,65	3.053
01.10.2030, 00.00 Uhr	10,03	3.053
01.10.2033, 00.00 Uhr	10,47	3.053
01.10.2036, 00.00 Uhr	10,97	3.053
01.10.2047, 00.00 Uhr	13,64	3.053

- * Stirbt die versicherte Person vor Ablauf der Aufschubzeit am 30.09.2047, 24.00 Uhr, zahlen wir die zum Todeszeitpunkt garantierte Todesfallsumme. Über die Höhe der in den einzelnen Versicherungsjahren jeweils geltenden Todesfallsumme gibt Ihnen die linke €-Spalte der Tabelle in Anlage GT Auskunft.

(2) Wenn kein vorgezogenes Teilverrentungskapital in Anspruch genommen wird:

- * Erlebt die versicherte Person das Ende der Aufschubzeit, zahlen wir ab dann die nachstehende Hauptrente bis zum Tod der versicherten Person, mindestens jedoch bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit der Rente am 30.09.2057. Statt dessen zahlen wir auf Antrag die Kapitalabfindung der Hauptrente:

Beginn der Hauptrente	monatliche Hauptrente	Kapitalabfindung
	€	€
01.10.2047, 00.00 Uhr	198,55	44.428

- * Stirbt die versicherte Person vor Ablauf der Aufschubzeit am 30.09.2047, 24.00 Uhr, zahlen wir die zum Todeszeitpunkt garantierte Todesfallsumme. Über die Höhe der in den einzelnen Versicherungsjahren jeweils geltenden Todesfallsumme gibt Ihnen die rechte €-Spalte der Tabelle in Anlage GT Auskunft.

(3) Wenn einzelne Teilverrentungskapitale in Anspruch genommen werden:

- * Bei Inanspruchnahme einer der unter (1) angegebenen Teilrenten bzw. deren Teilkapitalabfindung in Höhe von 3.053 € vermindert sich die unter (2) angegebene garantierte Hauptrente bzw. deren Kapitalabfindung um folgende Beträge:

Inanspruchnahme des Teilverrentungskapitals	Minderung der Hauptrente ab dem 01.10.2047 um	Minderung der Kapitalabfindung am 01.10.2047 um
am	€	€
01.10.2016, 00.00 Uhr	28,30	6.333
01.10.2017, 00.00 Uhr	27,65	6.187
01.10.2020, 00.00 Uhr	25,77	5.767
01.10.2023, 00.00 Uhr	24,03	5.376
01.10.2027, 00.00 Uhr	21,89	4.898
01.10.2030, 00.00 Uhr	20,42	4.570
01.10.2033, 00.00 Uhr	19,06	4.264
01.10.2036, 00.00 Uhr	17,79	3.980

Nach Inanspruchnahme eines Teilverrentungskapitals vermindert sich die unter (2) angegebene garantierte Todesfallsumme ab dem betreffenden Termin um den jeweils angegebenen Minderungsbetrag der Kapitalabfindung.

Aus der **Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZV)** erbringen wir folgende garantierte Leistungen, sofern kein bedingungsgemäßer Leistungsausschluss vorliegt:

- Wird die versicherte Person vor Ablauf der Versicherungsdauer der Beitragsbefreiung am 30.09.2039 bedingungsgemäß berufsunfähig, übernehmen wir für die Dauer der Berufsunfähigkeit die Beitragszahlung für Ihre Versicherung.

Der Versicherungsschutz aus der BUZV gilt weltweit. Für den Fall, dass die versicherte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt, sind die Regelungen im zugehörigen Paragraphen der BUZVB zu beachten.

Garantierte Rückkaufswerte und garantierte beitragsfreie Verrentungssummen

In § 11 AVB wird beschrieben, wie die Rückkaufswerte und die beitragsfreien Verrentungssummen zu Ihrer Versicherung ermittelt werden. Sie erreichen mindestens die bei Vertragsabschluss vereinbarten Werte. Tabellarische Übersichten dieser Garantiewerte in den beiden Fällen, dass Sie entweder alle oder keine Teilverrentungskapitale in Anspruch nehmen, finden Sie in **Anlage GW**.

Leistungen aus der Überschussbeteiligung

Die garantierten Leistungen aus Ihrer Versicherung sowie die zusätzlichen Leistungen aus künftigen Dynamikerhöhungen (vgl. Abschnitt "Dynamikplan") erhöhen sich durch die Überschussbeteiligung. In § 27 AVB ist festgelegt, wie Sie an den von unserer Gesellschaft erwirtschafteten Überschüssen beteiligt sind. Dort finden Sie auch detaillierte Bestimmungen zu den Überschussanteilen, die wir den einzelnen Versicherungsverträgen zuordnen. Insbesondere gilt:

Für die Durchführung der Überschussbeteiligung wird Ihre Versicherung vor Beginn der Rentenzahlung im Gewinnverband FLGT3 der Bestandsgruppe Fondsgebundene Rentenversicherungen geführt. Ab Beginn der Rentenzahlung gehört Ihre Versicherung zum Gewinnverband E13 der Bestandsgruppe Rentenversicherungen.

Die jährlichen Überschussanteile, die Ihrer Versicherung während der Aufschubzeit zugeteilt werden und nicht auf laufende Teilrentenzahlungen entfallen, legen wir bis auf weiteres in Zertifikaten der bei Antragstellung festgelegten Investmentfonds an. Dazu rechnen wir die Überschussanteile entsprechend der gewählten prozentualen Aufteilung in Anteilseinheiten der zugehörigen Anlagestöcke um. Die Summe aller Anteilseinheiten, die auf die Grundversicherung entfallen, bildet das Überschussguthaben zu Ihrer Versicherung. Der bei Ablauf der Aufschubzeit vorhandene Geldwert des Überschussguthabens wird zusammen mit dem ggf. fälligen Schluss-Überschussanteil aus der Grundversicherung zu einer festen Erhöhung der Hauptrente verwendet oder statt dessen als Kapitalabfindung ausgezahlt. Die auf die einzelnen Dynamikerhöhungen entfallenden Anteilseinheiten werden dem Deckungskapital der jeweiligen Dynamikerhöhung gutgeschrieben und erhöhen somit deren Leistungen.

Nach Beginn einer Teilrente oder der Hauptrente werden die hierauf entfallenden Überschussanteile zum einen Teil zur Bildung eines Rentenzuschlags und zum anderen Teil zur Bildung von Rentenerhöhungen verwendet. Der Rentenzuschlag setzt mit Beginn der jeweiligen Rentenzahlung ein. Die Rentenerhöhungen beginnen jeweils bei Zuteilung der Überschussanteile und bleiben in ihrer Höhe unverändert (vgl. § 27 Abs. 9 AVB). Die Mindestlaufzeit des Rentenzuschlags und der Rentenerhöhungen stimmt mit der verbleibenden Mindestlaufzeit der jeweiligen Teil- bzw. Hauptrente überein.

Die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ist ebenfalls am Überschuss beteiligt. Einzelheiten enthalten die Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZVB). Insbesondere teilen wir - sofern keine Berufsunfähigkeit besteht - zu jeder Beitragsfälligkeit laufende Überschussanteile zu, die sich nach dem auf die BUZV entfallenden Tarifbeitrag bemessen und direkt auf diesen Beitrag angerechnet werden. Somit ist anstelle des Tarifbeitrags nur der grundsätzlich niedrigere Zahlbeitrag für die BUZV zu entrichten. Darüber hinaus kann zu folgenden Zeitpunkten ein Schluss-Überschussanteil fällig werden:

- Ablauf der Versicherungsdauer für die Beitragsbefreiung
- vorzeitige Beendigung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung durch Rückkauf oder Tod der versicherten Person nach Beginn des dritten Versicherungsjahres

Die Überschussanteil-Sätze werden vom Vorstand unseres Unternehmens jährlich festgelegt; sie können sich von Jahr zu Jahr ändern. Verbindliche Angaben über die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung sind daher nicht möglich.

Modellrechnungen

Über den Verlauf der Überschussbeteiligung können Sie sich anhand unserer Modellrechnungen informieren, die wir Ihnen bei Antragstellung ausgehändigt haben oder auf Wunsch zur Verfügung stellen. Hierbei unterstellen wir vereinfachend, dass die heute gültigen Überschussanteil-Sätze während der gesamten Vertragslaufzeit unverändert bleiben. Darüber hinaus gehen wir - hypothetisch - von einer jährlich gleichmäßigen Wertentwicklung der Fondsanteile im Deckungskapital sowie im Überschussguthaben aus, veranschaulicht an verschiedenen prozentualen Steigerungssätzen. Zur Bewertung der sich hieraus ergebenden Leistungsangaben verweisen wir auf die Hinweise in der Modellrechnung.

Dazu beachten Sie bitte Folgendes: Erfreulicherweise ist die durchschnittliche Lebenserwartung der Menschen in Deutschland in den letzten 10 Jahren weiter deutlich angestiegen. Deshalb werden wir - in Übereinstimmung mit der Versicherungsbranche - ab 2005 bei allen neuen wie auch bestehenden Rentenversicherungen die Rentenleistungen insgesamt so berechnen, dass sie über einen entsprechend längeren Zeitraum erbracht werden können. Selbstverständlich bleiben Ihnen die zugesagten garantierten Leistungen in voller Höhe erhalten. Zudem sind auch eventuelle Kapitalleistungen vor Rentenbeginn, die noch nicht garantiert sind, von den geänderten Kalkulationsannahmen grundsätzlich nicht betroffen. Allerdings stehen für die Überschussbeteiligung Ihrer Versicherung ab Rentenbeginn voraussichtlich weniger Mittel zur Verfügung als bisher angenommen. Dies ist in unseren Modellrechnungen noch nicht berücksichtigt. Bedingungsgemäß werden die neuen Rechnungsgrundlagen auch zur Berechnung von Erhöhungen im Rahmen des Dynamikplans angesetzt, so dass die garantierten Leistungen hieraus niedriger ausfallen als nach derzeitigem Stand. Vor Rentenbeginn werden jedoch die Gesamtleistungen einschließlich Überschussbeteiligung voraussichtlich in etwa die gleichen Werte wie in unseren Modellrechnungen erreichen.

Dynamikplan

Für diese Versicherung ist vereinbart, dass sich der jeweilige Beitrag jährlich um 6 % erhöht, sofern Sie nicht einzelnen Erhöhungen widersprechen. Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen **ohne Gesundheitsprüfung**. Aus dem zusätzlichen Beitrag bilden wir jeweils eine Dynamikerhöhung. Dazu rechnen wir die Anlagebeiträge zu den einzelnen Erhöhungen (vgl. § 3 Abs. 3 AVB) - entsprechend der prozentualen Aufteilung der jährlichen Überschussanteile bei der Anlage in den Investmentfonds - in Anteileneinheiten der zugehörigen Anlagestöcke um. Diese Anteileneinheiten bilden insgesamt das Deckungskapital der jeweiligen Dynamikerhöhung. Hieraus ergeben sich folgende zusätzliche Leistungen (vgl. § 1 Abs. 7 bis 9, § 2 und § 3 AVB):

- Erlebt die versicherte Person den Ablauf der Aufschubzeit der Versicherung, bilden wir aus dem Wert des bis dahin angesammelten Deckungskapitals jeder einzelnen Dynamikerhöhung eine Rente, die zusammen mit der Hauptrente der Grundversicherung gezahlt wird. An Stelle der laufenden Rente zahlen wir auf Antrag eine Kapitalabfindung in Höhe des jeweiligen Deckungskapitalwerts der Dynamikerhöhung.
- Stirbt die versicherte Person vor Ablauf der Aufschubzeit der Versicherung am 30.09.2047, 24.00 Uhr, erbringen wir 102 % des angesammelten Deckungskapitals. Wir zahlen jedoch mindestens 60 % der Beitragssumme der Dynamikerhöhung, d. h. 60 % aller Beiträge, die auf die Dynamikerhöhung während ihrer gesamten Dauer entfallen, jedoch ohne Beitragsteile für die eingeschlossene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (Mindest-Todesfallsumme).

Der Versicherungsschutz der Beitragsbefreiung aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erstreckt sich auch auf die Erhöhungsbeiträge nach dem Dynamikplan (vgl. § 1 Abs. 10 AVB).

Es erfolgen auch dann Erhöhungen, wenn wir die Beitragszahlung wegen Berufsunfähigkeit übernehmen. Dies gilt auch für den Fall, dass Ihr Recht auf weitere Erhöhungen erloschen ist, weil Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben oder Sie den Dynamikplan nachträglich ausgeschlossen haben, sofern die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung unverändert fortbesteht.

Jede Erhöhung des Beitrags und der Versicherungsleistungen teilen wir Ihnen rechtzeitig mit.

Kapitalwahlrecht

Sie können bis drei Monate vor einem jeden Teilrententermin (vgl. "Garantierte Leistungen aus der Grundversicherung", Abs. (1)) beantragen, dass wir an Stelle der Rentenzahlungen zum Fälligkeitstag der jeweils ersten Rente eine Kapitalabfindung leisten, sofern die versicherte Person diesen Termin erfüllt. Die Beantragung einer Kapitalabfindung ist jedoch frühestens nach Ablauf des 12. Jahres seit Versicherungsbeginn am 01.10.2016 möglich, im Falle der ersten Teilrente frühestens 5 Monate vor diesem Termin.

Innerhalb der Ziel- bzw. Verlängerungsphase (vgl. § 4 bzw. § 5 AVB) können Sie Ihr Kapitalwahlrecht mit dreimonatiger Frist für einen Zeitpunkt der Ziel- bzw. Verlängerungsphase ausüben. In den beiden Fällen, dass Sie alle oder keine Teilverrentungskapitale in Anspruch nehmen, ist die Höhe der Kapitalabfindung, die innerhalb der Zielphase jeweils zum Ende des Versicherungsjahres garantiert ist, der **Anlage GW** zu entnehmen.

Im Falle einer Kapitalabfindung aller Rentenzahlungen erlischt die Versicherung mit der Kapitalabfindung der Hauptrente.

Unter Beachtung der genannten Fristen können Sie auch beantragen, dass zum Fälligkeitstag der ersten Hauptrentenzahlung nur ein Teil des vorhandenen Deckungskapitals als Kapitalabfindung erbracht und aus dem restlichen Deckungskapital eine herabgesetzte Hauptrente gebildet wird; vgl. § 1 Abs. 6 AVB.

Weitere Einzelheiten und Voraussetzungen zu Kapitalabfindungen finden Sie in § 1 Abs. 5 und 7, § 2 Abs. 6, 7 und 9, § 4 Abs. 4 und 5 AVB.

Beginn des Versicherungsschutzes

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung des Einlösungsbeitrags, jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrags und nicht vor dem angegebenen Beginn der Versicherung.

Der Einlösungsbeitrag gilt zum Fälligkeitstermin (Abschluss des Versicherungsvertrags) als gezahlt, wenn zum Abbuchungstermin Deckung auf dem Konto vorhanden ist. Die Abbuchung erfolgt innerhalb von 4 Wochen ab dem 17.09.2004, aber nicht vor dem Versicherungsbeginn am 01.10.2004. Hat unser Abbuchungsversuch keinen Erfolg, gilt der Einlösungsbeitrag als nicht gezahlt, und es besteht kein Versicherungsschutz.

Beitragszahlung

In Ihrem tariflichen Monatsbeitrag ist - auf das Jahr verteilt - ein Ratenzuschlag von 5,0 % des tariflichen Jahresbeitrags enthalten.

Sie können jederzeit auch eine Änderung der Beitragszahlungsweise beantragen. Der Ratenzuschlag beträgt bei halbjährlicher Zahlungsweise 2,0 %, bei vierteljährlicher Zahlungsweise 3,0 % des tariflichen Jahresbeitrags.

Die Beiträge sind bis zum genannten Ablauf der Beitragszahlung am 30.09.2039 zu entrichten, längstens jedoch bis zum Schluss des Versicherungsjahres bzw. - bei Vereinbarung von unterjährlicher Ratenzahlung - bis zum Schluss des Ratenzahlungs-Abschnitts, in dem die versicherte Person stirbt.

Beitragsstundung bei Arbeitslosigkeit sowie bei Wehr- oder Zivildienst

Sie haben das Recht, Ihre Beitragszahlung für maximal 18 Monate auszusetzen (Beitragsstundung), sofern

- Sie als Versicherungsnehmer bei der Bundesagentur für Arbeit als arbeitslos gemeldet sind bzw. durch eine Umschulung oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahme der Bundesagentur gefördert werden (laut Bescheinigung der zuständigen Arbeitsagentur), oder
- Sie als Versicherungsnehmer Ihren Wehr- oder Zivildienst ableisten (laut Bescheinigung der Wehrbereichsverwaltung bzw. des Bundesamtes für Zivildienst), und
- Sie bereits Beiträge zu Ihrer Versicherung für mindestens 1 Jahr gezahlt haben,

- keine anderweitige Beitragsstundung vereinbart ist und
- kein Policendarlehen auf Versicherungsleistungen besteht.

Als Beginn der Beitragsstundung gilt der ursprüngliche Fälligkeitstermin des ersten nicht gezahlten Beitrags. Falls Sie die Beitragsstundung länger als 9 Monate in Anspruch nehmen möchten, ist uns von Ihnen eine erneute Bescheinigung der zuständigen Agentur vorzulegen. Sie können Ihr Recht auf Beitragsstundung auch mehrmals bis zu einer Gesamtdauer von 27 Monaten ausüben. Sofern bereits Beiträge auf Grund dieses Rechts oder einer anderen von Ihnen beantragten Vertragsänderung ausgeglichen wurden, sind jedoch vor einer nochmaligen Beitragsstundung bei Arbeitslosigkeit Beiträge für mindestens 6 Monate zu zahlen.

Während der Dauer der Beitragsstundung wird der Vertrag unverändert fortgeführt; insbesondere bleibt während dieser Zeit Ihr voller Versicherungsschutz erhalten. Erhöhungen der Beiträge und Versicherungsleistungen nach dem Dynamikplan sind während dieses Zeitraums nicht möglich; Ihr grundsätzliches Recht auf weitere Dynamikerhöhungen nach Wiederaufnahme der Beitragszahlung bleibt jedoch weiter bestehen (vgl. § 3 Abs. 2 AVB).

Bei Ablauf der Stundung werden die gestundeten Beiträge insgesamt - ohne Stundungszinsen - fällig. Die gestundeten Beiträge werden wir durch eine Vertragsänderung ausgleichen. Auf Wunsch können Sie die Beiträge auch nachzahlen. Bei Fälligkeit oder Inanspruchnahme einer Versicherungsleistung werden diese Versicherungsleistungen um die gestundeten Beiträge gekürzt.

Zu Beginn der Beitragsstundung werden die näheren Einzelheiten hierzu in einer schriftlichen Vereinbarung mit uns geregelt.

Weitere Rechte aus dem Versicherungsvertrag

Die nachfolgenden Vertragsrechte gelten jeweils unter den Voraussetzungen, die in den zugehörigen Paragraphen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif 8FLGR, 8FLG und 8FLGT angegeben sind. Dort finden Sie auch weitere Einzelheiten zu den einzelnen Regelungen:

Nachversicherungsgarantie

Die in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungsleistungen können Sie durch Abschluss einer zusätzlichen Versicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöhen. Das Recht auf diese Nachversicherung können Sie innerhalb von 3 Monaten nach einem der folgenden Ereignisse ausüben, sofern dieses während der Aufschubzeit für Sie eintritt:

- Heirat
- Ehescheidung
- Geburt eines Kindes
- Adoption eines Kindes
- Baubeginn oder Kauf einer Wohnimmobilie durch Sie oder Ihren Ehepartner
- abgelegtes Hochschulexamen oder abgelegte Meisterprüfung
- Aufnahme einer selbstständigen hauptberuflichen Tätigkeit
- Reduzierung oder Wegfall einer betrieblichen Altersversorgung zu Ihren Gunsten

Die Beitragsbefreiung aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung kann in die Nachversicherung einbezogen werden, wenn aus diesem Vertrag oder anderen Verträgen bei unserer Gesellschaft noch keine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt oder erbracht wurden.

Die Nachversicherungsgarantie erlischt, wenn Sie das 45. Lebensjahr vollendet haben oder die Versicherung - egal aus welchem Grunde - beitragsfrei gestellt wird.



Seite 8 zum Versicherungsschein [REDACTED] vom 17.09.2004

Weitere Rechte aus dem Versicherungsvertrag

Im Rahmen der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) getroffenen Vereinbarungen haben Sie aus dem Versicherungsvertrag folgende Rechte:

- Änderung des Anlagesplittings und Fondswechsel (§ 2 Abs. 5 AVB)
- Vorverlegung des Ablaufs der Aufschubzeit - Zielphase (§ 4 AVB)
- Verlängerung der Aufschubzeit - Verlängerungsphase (§ 5 AVB)
- Abfindung der garantierten Renten während der Mindestlaufzeit einer Rentenzahlung (§ 6 AVB)
- Recht auf Umwandlung in eine nicht fondsgebundene Versicherung (§ 12 AVB)

Bezugsrecht

Sofern der Versicherungsnehmer nicht etwas anderes bestimmt, gilt folgendes Bezugsrecht:

Leistungen, die zu Lebzeiten der versicherten Person gezahlt werden, erhält der Versicherungsnehmer. Nach dem Tod der versicherten Person wird die Versicherungsleistung an den Ehepartner gezahlt, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt des Todes verheiratet ist.

Abschriften, Mitteilungen

Gemäß § 3 Versicherungsvertragsgesetz kann der Versicherungsnehmer jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Vertrag abgegeben hat.

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Versicherungsvertreter sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt. Bitte senden Sie entsprechende Mitteilungen an die für Sie zuständige Kundenservice-Direktion unter der Adresse:

Aachener und Münchener Lebensversicherung AG
50414 Köln

Versicherungsbedingungen

Für das Versicherungsverhältnis gelten folgende Bedingungen:

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif 8FLGR, 8FLG und 8FLGT
(AVB SZR 07.04)

Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung
(BUZVB BA 01.04)

Diese Bedingungen sind dem vorliegenden Versicherungsschein beigelegt.

Sonstige Anlagen

Anlage GT: Garantierte Todesfallsummen

Anlage GW: Garantierte Rückkaufswerte und garantierte beitragsfreie Verrentungssummen

Merkblatt zur Datenverarbeitung
(MERK DV)

Verbraucherinformation zu Ihrer Start-Ziel-Renten-Police
(VIPOL SZR 07.04)

Anhang zur Verbraucherinformation
(VIPOL D Fonds 04.04)



Aachener und Münchener Lebensversicherung AG

Anlage GT zum Versicherungsschein [REDACTED] vom 17.09.2004

Garantierte Todesfallsummen

Für die beiden Fälle, dass vor Ablauf der Aufschubzeit entweder alle oder keine Teilverrentungskapitale in Anspruch genommen werden, können Sie die in den einzelnen Versicherungsjahren jeweils garantierte Todesfallsumme der folgenden Tabelle entnehmen.

Versicherungszeitraum	Garantierte Todesfallsumme wenn alle Teilverrentungskapitale in Anspruch genommen werden €	Garantierte Todesfallsumme wenn kein Teilverrentungskapital in Anspruch genommen wird €
01.10.2004 - 30.09.2016	17.938,00	17.938,00
01.10.2016 - 30.09.2017	15.945,00	22.278,00
01.10.2017 - 30.09.2020	13.952,00	26.472,00
01.10.2020 - 30.09.2023	11.959,00	30.246,00
01.10.2023 - 30.09.2027	9.966,00	33.629,00
01.10.2027 - 30.09.2030	7.973,00	36.534,00
01.10.2030 - 30.09.2033	5.980,00	39.111,00
01.10.2033 - 30.09.2036	3.987,00	41.382,00
01.10.2036 - 30.09.2038	1.994,00	43.369,00
01.10.2038 - 30.09.2039	2.608,00	43.983,00
01.10.2039 - 30.09.2040	2.675,00	44.050,00
01.10.2040 - 30.09.2041	2.744,00	44.119,00
01.10.2041 - 30.09.2042	2.814,00	44.189,00
01.10.2042 - 30.09.2043	2.886,00	44.261,00
01.10.2043 - 30.09.2044	2.960,00	44.335,00
01.10.2044 - 30.09.2045	3.036,00	44.411,00
01.10.2045 - 30.09.2046	3.113,00	44.488,00
01.10.2046 - 30.09.2047	3.192,00	44.567,00

Die angegebenen Werte erhöhen sich um die Todesfall-Leistung aus den **Dynamikerhöhungen** (siehe Abschnitt "Dynamikplan") sowie um die **Überschussbeteiligung** (siehe Abschnitt "Leistungen aus der Überschussbeteiligung").

Solange kein Teilverrentungskapital in Anspruch genommen wird, beträgt der vom Bundesfinanzministerium geforderte Mindest-Todesfallschutz 17.938,00 €, d. h. 60 % der Summe der auf die Rentenversicherung ohne Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung insgesamt entfallenden Beiträge. Nach jedem in Anspruch genommenen Teilverrentungskapital ermäßigt sich der geforderte Mindest-Todesfallschutz um 1.993,11 €. Die vertraglich vereinbarte Todesfallsumme übersteigt zu jedem Zeitpunkt den jeweils maßgeblichen Mindestbetrag.



Anlage GW zum Versicherungsschein N [REDACTED] vom 17.09.2004

Garantierte Rückkaufswerte und garantierte beitragsfreie Verrrentungssummen

Die folgenden Garantiewerte zu Ihrer Grundversicherung gelten jeweils zu dem genannten Termin und unter der Voraussetzung, dass die Beiträge für die betreffenden vollen Versicherungsjahre gezahlt sind und der Vertrag von Beginn an unverändert bestanden hat. In den letzten 5 Jahren vor bzw. zum vereinbarten Ablauf der Aufschubzeit Ihrer Versicherung (Zielphase) tritt an die Stelle des Rückkaufswertes die jeweilige garantierte Kapitalabfindung der Hauptrente (vgl. Abschnitt "Kapitalwahlrecht").

Tabelle 1 Garantierte Werte, wenn alle Teilverrentungskapitale in Anspruch genommen werden

Termin	Rückkaufswert bzw. Kapitalabfindung	Beitragsfreie Verrrentungssumme
	€	€
30.09.2005	-	-
30.09.2006	93	-
30.09.2007	454	742
30.09.2008	825	1.318
30.09.2009	1.263	1.983
30.09.2010	2.087	3.185
30.09.2011	2.935	4.341
30.09.2012	3.807	5.490
30.09.2013	4.702	6.613
30.09.2014	5.622	7.711
30.09.2015	6.568	8.783
30.09.2016	7.539	9.841
30.09.2017	8.539	10.879
30.09.2018	9.567	11.899
30.09.2019	10.622	12.899
30.09.2020	11.702	13.871
30.09.2021	12.805	14.821
30.09.2022	13.930	15.744
30.09.2023	15.075	16.639
30.09.2024	16.240	17.506
30.09.2025	17.425	18.346
30.09.2026	18.630	19.159
30.09.2027	19.855	19.944
30.09.2028	21.100	20.701
30.09.2029	22.365	21.430
30.09.2030	23.650	22.131
30.09.2031	24.955	22.804
30.09.2032	26.280	23.449
30.09.2033	27.625	24.076
30.09.2034	28.990	24.685
30.09.2035	30.365	25.276
30.09.2036	31.760	25.849
30.09.2037	33.175	26.404
30.09.2038	34.610	26.941
30.09.2039	36.065	27.460
30.09.2040	37.540	27.961
30.09.2041	39.035	28.444
30.09.2042	40.550	28.909
30.09.2043	42.085	29.356
30.09.2044	43.640	29.785
30.09.2045	45.215	30.196
30.09.2046	46.810	30.589
30.09.2047	48.425	30.964

Die angegebenen Tabellenwerte erhöhen sich um die **Überschussbeteiligung** (siehe Abschnitt "Leistungen aus der Überschussbeteiligung").

Erläuterungen zu Tabelle 1

Bei den Angaben zu einem Teilrententermin ist folgendes zu beachten: Der Rückkaufswert ist jeweils der Betrag, den wir - einschließlich des zu diesem Zeitpunkt fälligen Teilverrentungskapitals - bei Kündigung garantiert auszahlen. Für den Fall der Beitragsfreistellung wird unterstellt, dass das fällige Teilverrentungskapital ausgezahlt wird. Somit verringert sich die beitragsfreie Verrentungssumme hier gegenüber dem Vorjahr. Gemäß § 11 Abs. 9 AVB ist eine Beitragsfreistellung erst dann möglich, wenn die beitragsfreie Verrentungssumme den Mindestbetrag von 500 € erreicht.

Nach einer Beitragsfreistellung betragen die Teilverrentungskapitale, die noch in Anspruch genommen werden können, jeweils ein Neuntel der angegebenen beitragsfreien Verrentungssumme. Die Teilrententermine bleiben unverändert.

Stirbt die versicherte Person nach Beitragsfreistellung, wird die Summe der bis zum Tod noch nicht in Anspruch nehmenden Teilverrentungskapitale der beitragsfreien Versicherung fällig. Darüber hinaus werden bereits laufende Teilrenten weitergezahlt, soweit die jeweilige Mindestlaufzeit der Rente zum Todeszeitpunkt noch nicht abgelaufen ist.

Tabelle 2 Garantiewerte, wenn kein Teilverrentungskapital in Anspruch genommen wird

Termin	Rückkaufswert bzw. Kapitalabfindung	Beitragsfreies Verrentungskapital (der Hauptrente)
	€	€
30.09.2005	-	-
30.09.2006	93	-
30.09.2007	454	1.200
30.09.2008	825	2.128
30.09.2009	1.263	3.174
30.09.2010	2.087	5.118
30.09.2011	2.935	7.020
30.09.2012	3.807	8.878
30.09.2013	4.702	10.694
30.09.2014	5.622	12.469
30.09.2015	6.568	14.203
30.09.2016	7.539	15.819
30.09.2017	8.524	17.373
30.09.2018	9.520	18.968
30.09.2019	10.544	20.525
30.09.2020	11.594	21.970
30.09.2021	12.657	23.445
30.09.2022	13.748	24.885
30.09.2023	14.868	26.228
30.09.2024	16.001	27.590
30.09.2025	17.164	28.920
30.09.2026	18.357	30.220
30.09.2027	19.581	31.454
30.09.2028	20.820	32.685
30.09.2029	22.092	33.888
30.09.2030	23.397	35.041
30.09.2031	24.719	36.180
30.09.2032	26.076	37.295
30.09.2033	27.470	38.378
30.09.2034	28.882	39.434
30.09.2035	30.333	40.472
30.09.2036	31.838	41.510
30.09.2037	33.341	42.479
30.09.2038	34.903	43.453
30.09.2039	36.509	44.428
30.09.2040	37.377	44.428
30.09.2041	38.272	44.428
30.09.2042	39.199	



AMR GENERALI

Aachener und Münchener Lebensversicherung AG
 Aufsichtsrat: Dr. Michael Kalka, Vorsitzender
 Vorstand: Michael Westkamp, Vorsitzender
 Dr. Jochen Petin



Aachener und Münchener Lebensversicherung AG

Seite 3 der Anlage GW zum Versicherungsschein [REDACTED] vom 17.09.2004

Tabelle 2 Garantiewerte, wenn kein Teilverrentungskapital in Anspruch genommen wird

Termin	Rückkaufswert bzw. Kapitalabfindung	Beitragsfreies Verrentungskapital (der Hauptrente)
	€	€
30.09.2043	40.159	44.428
30.09.2044	41.157	44.428
30.09.2045	42.198	44.428
30.09.2046	43.286	44.428
30.09.2047	44.427	44.428

Die angegebenen Tabellenwerte erhöhen sich um die **Überschussbeteiligung** (siehe Abschnitt "Leistungen aus der Überschussbeteiligung").

Erläuterungen zu Tabelle 2

Im Falle der Kündigung zahlen wir mindestens den jeweils angegebenen Rückkaufswert. Das beitragsfreie Verrentungskapital der Hauptrente ist die garantierte Leistung, die - im Falle der Beitragsfreistellung zu diesem Termin - bei Erleben des Ablaufs der Aufschubzeit verrentet oder als einmalige Kapitalabfindung ausgezahlt wird.

Stirbt die versicherte Person nach Beitragsfreistellung, wird zum einen die Summe der bis zum Tod noch in Anspruch nehmenden Teilverrentungskapitale der beitragsfreien Versicherung fällig (siehe Erläuterung zu Tabelle 1). Darüber hinaus zahlen wir für jedes vor Beitragsfreistellung nicht in Anspruch genommene Teilverrentungskapital den im Policenabschnitt "Garantierte Leistungen aus der Versicherung", Abs. (3) jeweils genannten Mindestbetrag der Kapitalabfindung in voller Höhe; für jedes zwischen Beitragsfreistellung und Todetermin nicht in Anspruch genommene Teilverrentungskapital wird der entsprechende Betrag anteilig, d. h. im Verhältnis der beitragsfreien Verrentungssumme aus der Tabelle 1 zu der ursprünglichen Verrentungssumme, ausgezahlt.

Die Werte in den Tabellen 1 und 2 beziehen sich auf die Grundversicherung. Sobald Dynamikerhöhungen angenommen werden, ergeben sich hieraus zusätzliche Rückkaufswerte bzw. beitragsfreie Leistungen, die in der Höhe nicht garantiert werden können (vgl. § 11 Abs. 6 und 8 sowie § 1 Abs. 9 AVB).



Aachener und Münchener Versicherungen

Aachener und Münchener Lebensversicherung AG - 50414 Köln

659/11/0002187/10//52078-11.04/0,55EUR

Kundenservice-Direktion Köln
Sachsenring 91
50677 Köln
www.aachenerundmuenchener.de

Ihr Ansprechpartner
Kundenbetreuung KB333-N
Telefon: 01801-999 399-7330
Telefax: 01801-999 399-7339

Telefonservice
Mo-Do 8-19 Uhr, Fr 8-17 Uhr

Köln, den 10.11.2004

NACHTRAG zur START-ZIEL-RENTEN-POLICE

Sehr geehrte(r)

mit Schreiben vom 27.10.2004, das uns am 04.11.2004 zugegangen ist, haben Sie die Möglichkeiten Ihrer START-ZIEL-RENTEN-POLICE genutzt. Gemäß den Versicherungsbedingungen haben wir den beantragten Fondswechsel zum 08.11.2004 durchgeführt.

Stand vor der Umstellung:

Fonds	Anteil- einheiten	Rücknahme- preis	Wert des Fondsguthabens
DWS Vermögensbildungsfonds I	0,000	75,51 €	0,00 €
Wert vor der Umstellung			0,00 €

Stand nach der Umstellung:

Fonds	Anteil- einheiten	Rücknahme- preis	Wert des Fondsguthabens
DWS Top 50 Asien	0,000	55,45 €	0,00 €
DWS Intervest	0,000	110,24 €	0,00 €
DWS Akkumula	0,000	425,46 €	0,00 €
Wert nach der Umstellung			0,00 €

Hierbei sind die Beiträge für den Zeitraum ab 01.12.2004 nicht berücksichtigt.

RP-002419/4578

Ein Unternehmen der



AMB GENERALI

Aachener und Münchener Lebensversicherung AG
Aufsichtsrat: Dr. Michael Kalka, Vorsitzender
Vorstand: Michael Westkamp, Vorsitzender
Johannes Booms, Walter Lex, Dr. Jochen Petin
Manfred Seibert, Christof Schmalenbach



Aachener und Münchener Versicherungen

Seite 2 unseres Schreibens vom 10.11.2004 zur Versicherung [REDACTED]

Die staatlichen Zulagen werden ab dem Änderungszeitpunkt wie folgt auf die Fonds verteilt:

Fonds	Beitragssplitting
DWS Top 50 Asien	15 %
DWS Intervest	15 %
DWS Akkumula	70 %

Mit freundlichen Grüßen
Aachener und Münchener Lebensversicherung AG

[REDACTED]

gerne informieren wir Sie heute über die Leistung, die sich bei einer Kündigung Ihres Vertrags ergibt.

Zum Berechnungstermin, dem 01.05.2012, ergeben sich folgende Werte:

Rückkaufswert	4.085,27 €
Überschussbeteiligung	267,34 €
Beteiligung an den Bewertungsreserven	39,41 €
Kapitalertragsteuer	- 103,26 €
Gesamtsumme	4.288,76 €

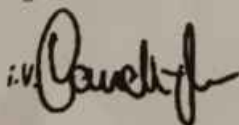
In der Kapitalertragsteuer sind 5,38 € Solidaritätszuschlag enthalten.

Bei unserer Berechnung sind wir davon ausgegangen, dass alle bis zum 01.05.2012 fälligen Beiträge gezahlt sind.

Bitte beachten Sie, dass die Bewertungsreserven im Zeitverlauf stark schwanken können.

Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie uns bitte an. Wir helfen Ihnen gerne.

Mit freundlichen Grüßen
AachenMünchener Lebensversicherung AG



Ein Unternehmen der  GENERALI

AachenMünchener Lebensversicherung AG
Aufsichtsrat: Diemar Meister, Vorsitzender
Vorstand: Michael Westkamp, Vorsitzender

gerne informieren wir Sie heute über die Leistungen, die sich zum Beginn der Rentenzahlung ergeben. Diese hängen davon ab, wie sich die mit Ihnen vereinbarten Investmentfonds entwickeln werden. Deshalb können wir derzeit noch nicht mitteilen, wie hoch Ihr Vertragsvermögen konkret sein wird.

Zum 01.10.2016, 01.10.2017, 01.10.2020, 01.10.2023, 01.10.2027, 01.10.2030, 01.10.2033 und 01.10.2036 können Sie jeweils ein garantiertes Teilverrentungskapital von 3.053,00 € erhalten. Sie haben dabei die Wahl zwischen einer monatlichen Rente und einer einmaligen Kapitalabfindung.

Die folgende unverbindliche Beispielrechnung gibt Ihnen einen Eindruck, wie sich Ihre Versicherung bis zum Rentenbeginn entwickeln könnte.

Wenn Sie künftig alle vorgezogenen Teilrenten/Teilkapitalabfindungen in Anspruch nehmen:

Bei Beginn der Hauptrente
am 01.10.2047

**Leistungen inklusive Überschussbeteiligung
bei einer jährlichen Wertsteigerung der Fondsanteile von**

	1 %	4 %	6 %	8 %
Monatliche Rente	73,00 €	123,80 €	188,90 €	301,40 €
stattdessen Kapitalabfindung	16.811 €	28.541 €	43.561 €	69.541 €

Bei der Berechnung der Werte haben wir angenommen, dass

- Sie den Rentenbeginn erleben
- alle fälligen Beiträge gezahlt sind
- zu Rentenbeginn die derzeitigen Annahmen über die künftige Lebenserwartung unverändert gelten
- die derzeitigen Überschussanteilsätze bis zum Rentenbeginn gültig bleiben.

Die Entwicklung der künftigen Überschussbeteiligung und der Wertsteigerungen der Fondsanteile haben wir hier modellhaft dargestellt; sie kann nicht garantiert werden.

9

Ein Unternehmen der  **GENERALI**

AachenMünchener Lebensversicherung AG
Aufsichtsrat: Dietmar Meister, Vorsitzender
Vorstand: Michael Westkamp, Vorsitzender

zum Berechnungstermin 01.05.2012 ergeben sich für den Todesfall folgende Werte:

Vertraglich vereinbarte Leistung	22.277,00 €
Überschussbeteiligung	267,49 €
Beteiligung an den Bewertungsreserven	35,31 €
Gesamtsumme	22.579,80 €

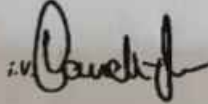
Bei unserer Berechnung sind wir davon ausgegangen, dass alle bis zum 01.06.2012 fälligen Beiträge gezahlt sind.

Bitte beachten Sie, dass die Bewertungsreserven im Zeitverlauf stark schwanken können.

Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie uns bitte an. Wir helfen Ihnen gerne.

Mit freundlichen Grüßen

AachenMünchener Lebensversicherung AG



Ein Unternehmen der  **GENERALI**
DEUTSCHLAND

AachenMünchener Lebensversicherung AG
Aufsichtsrat: Dietmar Meister, Vorsitzender
Vorstand: Michael Westkamp, Vorsitzender,
Johannes Booms, Peter Heise,
Ulrich Rieger

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 02.05.2012. Gerne informieren wir Sie über die Möglichkeiten, vorübergehend die Beiträge auszusetzen.

Stauchung

X Wenn Sie für die nächsten Monate (maximal neun) keine Beiträge zahlen möchten, überbrücken wir die unbezahlte Zeit durch eine Vertragsänderung.

Beitragsfreistellung

X Wenn wir Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, müssen Sie keine Beiträge mehr zahlen. Allerdings verringern sich dadurch Ihre garantierten Leistungen. Ihr verminderter Versicherungsschutz entspricht dann eventuell nicht mehr Ihrem Versorgungsgedanken. Aus steuerlichen Gründen können Sie Ihren Vertrag nur innerhalb von zwei Jahren wieder in Kraft setzen. Eventuell benötigen wir von Ihnen eine neue Gesundheitserklärung.

Teilstundung

Bei einer Teilstundung zahlen Sie bis zu zwei Jahre nur einen Teil Ihres Beitrages von 23,30 € monatlich. In dieser Zeit haben Sie vollen Versicherungsschutz. Wir führen Ihren Vertrag so, als ob Sie weiterhin die vollen Beiträge zahlen würden. Sie sind also weiter an den Gewinnen unserer Gesellschaft beteiligt. Deshalb erheben wir Zinsen auf die gestundeten Beiträge. Nach Ablauf der Stun-